

herige Absprachen über fingierte Rechtsansprüche oder andere Scheinbeziehungen, mit denen meist das Ziel verfolgt wird, sich an den materiellen und finanziellen Vorteilen aus der Straftat zu beteiligen.

Die „Zusage“ i. S. des § 22 Abs. 2 Ziff. 3 StGB ist im Gesetz nicht weiter definiert; sie umfaßt — unabhängig von der Art des Delikts, nach dessen Ausführung Hilfe geleistet wird, — eine die vorsätzliche Straftat eines anderen unterstützende Beihilfe. Bezieht sich die Beihilfe auf ein Gruppendelikt gegen das sozialistische Eigentum, so ist grundsätzlich strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 162 Abs. 1 Ziff. 2 StGB gegeben.¹⁵¹ Wesentlich für diese Beteiligungsform ist gegenüber anderen Gruppenbeteiligten, daß vor der Tatausführung ausdrücklich die Bereitschaft erklärt oder auf sonstige Weise bekundet wird, die aus der Straftat stammenden Sachen abzunehmen bzw. gegen Entgelt zu erwerben oder in einer anderen Form beim Absatz oder bei der Sicherung der mit der Straftat erlangten Vorteile mitzuwirken.

Diese Beteiligung an einer Gruppe nach § 162 Abs. 1 Ziff. 2 StGB unterscheidet sich auf Grund ihres die Tatausführung unterstützenden Charakters prinzipiell von der Hehlerei. Wesentliche Merkmale dieses unterstützenden Charakters bestehen darin, daß die vorher zugesagte Hilfe

- einen organisatorisch einfachen, schnellen und planmäßigen Absatz des Diebesgutes ermöglicht, bei dem das Risiko weitgehend eingeschränkt ist;
- den Beteiligten bereits vom Stadium der Entscheidung zur Tat an bis zum vollendeten Delikt Gewißheit über die weitere Verwertung oder zumindest über die zunächst erforderliche Sicherung der aus der Tat erlangten materiellen und finanziellen Vorteile (Nutzenserwartung) gibt;
- den kürzesten Weg zum Besitz des Geldgegenwertes gewährleistet, soweit es den Beteiligten nicht um den eigenen Ge- oder Verbrauch des Diebesgutes geht.

Diese Beteiligungsform ist ihrem Wesen nach eine spezielle Art kriminellen Zusammenwirkens, das von der Hehlerei nicht erfaßt wird.

Ebenso wie der Gehilfe durch seine Zusage kann sich auch ein Anstifter als Beteiligter in die Gruppe integrieren, wenn er durch seine Initiative andere zu der Straftat bestimmt hat. Bei einer solchen Anstiftung ist besonders aufzuklären, von wem zuerst und in welcher Weise die Initiative zum Gruppendelikt ausgegangen ist. Von der Aufklärung der Frage, wer kriminelles Verhalten anderer in einer Gruppe initiiert oder organisiert hat, ist im wesentlichen abhängig, ob strafrechtliche Verantwortlichkeit als Beteiligter oder Organisator einer Gruppe vorliegt.

Mitunter wird die Bereitschaft zur Mitwirkung an der Straftat nicht direkt zugesagt, sondern über Dritte bekundet. Diese können strafrechtlich als Tatmittler beurteilt werden, wenn sie nicht als Gruppenbeteiligte strafrechtlich verantwortlich sind. Straftatbegründend wirkt also nicht nur die direkt den Gruppenteilnehmern persönlich bekundete Beihilfe.

Auf Grund der vielfältigen Tatmethoden bei Gruppendelikten sollte berücksichtigt werden, daß es neben Absprachen auch andere Formen der vorher zugesagten Hilfe nach § 22 Abs. 2 Ziff. 3 StGB gibt. So kann z. B. bei den Beteiligten eine ständige, wiederholt bewiesene

Bereitschaft zur Mitwirkung beim Absatz von Diebesgut vorliegen, ohne daß diese Bereitschaft in jedem Fall erneut ausdrücklich zugesichert wird. Die Grundlage dafür ist meist die Einigkeit der Beteiligten, die sich aus ihrem schlüssigen Verhalten ergibt. Wer immer wieder von einer Gruppe gestohlene Waren abnimmt und dadurch zu erkennen gibt, daß er dazu auch weiterhin bereit ist, bekundet in schlüssiger Weise seine „Zusage“ i. S. des § 22 Abs. 2 Ziff. 3 StGB.

Beweisführung zur subjektiven Seite beim Gruppendelikt

Die notwendige Abgrenzung der Gruppenintegration von der Hehlerei stellt an die Beweisführung zur subjektiven Seite, besonders zum Vorsatz, hohe Anforderungen. Es ergeben sich häufig Probleme, weil die Aussagen der Beteiligten oft erheblich voneinander abweichen oder einander widersprechen und Zeugen bei maßgeblichen Absprachen, die nicht selten unter vier Augen getroffen werden, kaum zugegen sind. Es ist auch nicht üblich, daß in solchen Fällen über „Lieferungen“ und „Verkäufe“ Rechnungen oder andere schriftliche Aufzeichnungen gefertigt werden, die als Beweismittel dienen können. Wesentliche Anhaltspunkte für die tatsächlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten ergeben sich überwiegend aus dem objektiven Geschehensablauf.

Problematisch in der Beweisführung ist immer wieder die Frage, ob der Beteiligte bei der vorher zugesagten Hilfe die konkrete Art und Weise der Tatausführung durch die anderen Gruppenbeteiligten kennen muß bzw. ob Voraussetzung seiner Schuld überhaupt die Kenntnis ist, sich an einer kriminellen Gruppe zu beteiligen. Die vorsätzliche Schuld muß auch bei dieser Beteiligungsform nachgewiesen werden. Dabei kommt es darauf an, die spezifische Gestaltung des Vorsatzes des Beteiligten zu klären.

Zunächst ist zu beachten, daß der Vorsatz des Beteiligten nicht schematisch mit dem Vorsatz derjenigen Gruppenmitglieder gleichgesetzt werden kann, die unmittelbar am Tatort die Diebstahls- oder Betrugshandlungen ausführen. Für den Vorsatz des Beteiligten kann deshalb nicht gefordert werden, daß er die Kenntnis über alle Details der Begehungsweise umfaßt. Es ist z. B. nicht erforderlich, daß dem Beteiligten die Gruppenstruktur, die Anzahl und die Namen der Gruppenmitglieder genau bekannt sind. Solche detaillierten Kenntnisse können ausnahmsweise bei einem Beteiligten durchaus vorliegen; sie sind indes nicht Voraussetzung für eine bewußte Entscheidung zur Tat in Gestalt der vorher zugesagten Hilfe (§ 6 Abs. 1 StGB) oder des bewußten Sich-Abfindens damit, daß er mit der zugesagten Beteiligung die Tatausführung unterstützen könnte (§ 6 Abs. 2 StGB). Entscheidend für die Untersuchung der subjektiven Seite ist der Nachweis, daß der vorher zugesagten Beteiligung die Kenntnis zugrunde lag, durch Straftaten erlangte Sachen von anderen anzunehmen, weiterzuverkaufen oder auf sonstige Weise bei ihrem Absatz mitzuwirken. Außerdem muß der Beteiligte gewußt haben, daß an der Tat mehrere beteiligt sind; das Wissen um ihre tatsächliche Anzahl ist nicht Voraussetzung. Es muß aber die Annahme, daß nur eine Alleintäterschaft vorliegt, ausgeschlossen werden.

Vorsatz ist grundsätzlich auch dann nicht auszuschließen, wenn dem in die Gruppe integrierten Beteiligten der konkrete Tatort oder andere Details der Begehungsweise nicht eindeutig bekannt sind und seine Vorstellungen über die kriminelle Erlangung von Sachen mitunter allgemeiner Art sind. Bedingt vorsätzliche Schuld

¹⁵¹ Auf Fragen der Strafzumessung, insbesondere wenn die Beteiligung an einer Gruppe von untergeordneter Bedeutung ist (§ 162 Abs. 2 StGB), kann in diesem Beitrag nicht eingegangen werden.